



Vereinsstatuten SalamShalom

Art. 1 Name und Sitz

Mit dem Namen «SalamShalom» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung von kulturellen Begegnungen zwischen arabischen und jüdischen Israeli. Er hat zum Ziel, Toleranz, Solidarität und gegenseitige Anerkennung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Hilfe von kulturellen Projekten, namentlich in den Bereichen Theater, Musik, Film und bildende Kunst, erlebbar zu machen.

Art. 4 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, die ehrenamtlich im Vorstand des Vereins mitwirken wollen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres auf schriftlichem Weg erfolgen.

Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5 Mittel

Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Reglement festgelegt und anfangs Jahr erhoben.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mittel des Vereins, zugunsten der einzelnen Projekte, setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge und Spenden
3. Stiftungsbeiträge
4. Unterstützungsbeiträge von öffentlichen Körperschaften
(Gemeinden, Bezirke, Kantone, Bund)

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Revisionsstelle

Art. 6.1 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat unter Anzeige der Traktandenliste schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Über die Beschlüsse in der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Art. 6.1.h und 6.1.k). Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Statutenänderungen, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- j) Einsetzung von Kommissionen
- k) Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist
- l) Decharge erteilen an den Vorstand

Art. 6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden im Vorstand durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder im Rahmen von Telefonkonferenzen erfolgen.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Überwachung der beschlossenen Geschäfte
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- g) Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind
- h) Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein. Einzig Auslagen und Spesen wie etwa Reisekosten, werden erstattet. Er kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter anstellen. Dem Vorstand ist erlaubt, ausserhalb der Vorstandsarbeit an laufenden Vereinsprojekten mitzuwirken. Für Projektstätigkeiten kann eine Honorierung vereinbart werden.

Der Präsident führt als «Primus inter pares» den Verein und vertritt ihn nach aussen.



Der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten. Er ist verantwortlich für die Buchführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Aktuar führt bei Versammlungen das Protokoll. Alle Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 6.3 Beirat

Der Beirat setzt sich aus 3 bis 9 Personen zusammen. Der Beirat wählt seine Mitglieder selbst. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter die statuarisch festgesetzte Zahl von drei und kommt der Beirat der Kooptation nicht selbst nach, ist der Vorstand zur Ernennung der fehlenden Beiräte befugt. Der Beirat wird vom Vorstand bei wichtigen Geschäften und Projekten konsultiert und kann Empfehlungen abgeben. Zu den Vereinsversammlungen sind die Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 6.4 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine unabhängige, externe Rechnungsrevisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 8 Haftung

Für die finanzielle Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen muss einem anderen Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 3. Dezember 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel, 3. Dezember 2008

Dalit Bloch, Präsidentin

Claudia Degen, Vizepräsidentin